

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin,
PF 011003

Nr. 1-2
29. Februar 1996

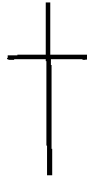
2 F 11042 F/Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt

	Seite
Gedenktafel.....	2
Vertrag zwischen der Stadt Neubrandenburg und der Evangelisch-Lutherischen Kirche St. Johannis zu Neubrandenburg über die Neuregelung der Patronatsverhältnisse.....	4
Satzung der "St. Georg-Stiftung" in Grevesmühlen vom 1. August 1995.....	5
Satzung der "Herzog-Carl-Borwin-Gedächtnis-Stiftung" in Neustrelitz vom 20. November 1995.....	7
Satzung des "Sophienstiftes Lübz" vom 6. Dezember 1994.....	9
Satzung des "Theologen-Heim Rostock" vom 27. November 1995.....	12
Informationen zur Leitungswasserversicherung.....	14
Ergänzung zum Kollektenplan 1996.....	15
Stellenausschreibungen.....	15
Strukturveränderungen.....	16
Personalien.....	16

552.01/27

Im Kalenderjahr 1995 sind aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs heimgerufen worden:

**Dr. Martin Kuske**

zuletzt Landespastor für Diakonie
in Schwerin

geb. am 05. Februar 1940

gest. am 09. Februar 1995

im Alter von 55 Jahren

Erhard Halmer

früher Steuereinhöler beim
Kirchensteueramt Ludwigslust

zuletzt wohnhaft in Grabow

geb. am 04. September 1910

gest. am 29. Juni 1995

im Alter von 84 Jahren

Erwin Schlagowsky

früher Pastor im Ostseebad Graal-Müritz

zuletzt wohnhaft in Rendsburg

geb. am 15. Mai 1911

gest. im März 1995

im Alter von 83 Jahren

Otto Türk

früher Pastor in Rostock-Biestow
und Propst der Propstei Rostock-Land

zuletzt wohnhaft in Rostock

geb. am 12. April 1909

gest. am 20. August 1995

im Alter von 86 Jahren

Adolf Richter

früher Friedhofswärter in Neukloster

geb. am 28. September 1923

gest. am 18. April 1995

im Alter von 71 Jahren

Elisabeth Matthias

früher Angestellte beim
Kirchlichen Pressedienst

geb. am 28. Dezember 1901

gest. am 25. August 1995

im Alter von 93 Jahren

Helmut Schulenburg

früher Pastor in Rühlow

zuletzt wohnhaft in Neubrandenburg

geb. am 15. September 1910

gest. am 19. April 1995

im Alter von 84 Jahren

Hans-Joachim Lorentzen

früher Heizer und Raumpfleger
beim Oberkirchenrat

geb. am 10. März 1938

gest. am 28. August 1995

im Alter von 57 Jahren

Käte Schollmeier

früher C-Katechetin in Güstrow

geb. am 04. Mai 1907

gest. am 17. Mai 1995

im Alter von 88 Jahren

Christel Christen

früher Angestellte bei der
Kirchenkreisverwaltung Waren

geb. am 25. Juni 1938

gest. am 24. September 1995

im Alter von 57 Jahren

Johannes Mrotzek

früher Pastor in Alt Käbelich

zuletzt wohnhaft in Stuttgart

geb. am 07. Mai 1910

gest. am 19. Juni 1995

im Alter von 85 Jahren

Paula Drevs

früher Angestellte beim
Kirchensteueramt Grevesmühlen

zuletzt wohnhaft in Wismar

geb. am 20. Dezember 1911

gest. am 05. Oktober 1995

im Alter von 83 Jahren

Hans Holm

früher Pastor in Massow

zuletzt wohnhaft in Teterow

geb. am 12. April 1929

gest. am 20. Juni 1995

im Alter von 66 Jahren

Hans Valenske

früher Kirchenökonom
in Waren (Müritz)
geb. am 15. April 1912
gest. am 08. Oktober 1995
im Alter von 83 Jahren

Marie Ohde

früher C-Katechetin in Güstrow
geb. am 27. August 1902
gest. am 24. Dezember 1995
im Alter von 93 Jahren

Karla Braesch

früher Kirchensteueramt Schwerin
geb. am 26. Oktober 1905
gest. am 27. Dezember 1995
im Alter von 90 Jahren

Karl Schleede

früher Kirchenökonom in Plau
geb. am 16. September 1915
gest. am 30. Dezember 1995
im Alter von 80 Jahren

*„Christus ist auferstanden von den Toten
als Erstling unter denen, die entschlafen sind.“*

1. Kor. 15. 20

Schwerin, 31. Dezember 1995

Landesbischof
Stier

Neubrandenburg, Patronat/15

Nachfolgend wird folgender Vertrag veröffentlicht.

Schwerin, den 2. Januar 1996

Rausch

Oberkirchenrat

Vertrag
zwischen der Stadt Neubrandenburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Gerd zu Jeddelloh
und der Evangelisch-Lutherischen Kirche St. Johannis zu Neubrandenburg,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden des Kirchgemeinderates, Herrn Michael Fehlandt
und den geschäftsführenden Pastor, Herrn Andreas Riemann
über die Neuregelung der Patronatsverhältnisse zwischen der Stadt Neubrandenburg und der
Evangelisch-Lutherischen Kirche St. Johannis zu Neubrandenburg

Im Zusammenhang mit der durch die Einheit Deutschlands gegebenen notwendigen Klärung und Wiederherstellung überkommener Rechtsverhältnisse werden die Patronatsverhältnisse zwischen der Stadt Neubrandenburg und der Evangelisch-Lutherischen Kirche St. Johannis zu Neubrandenburg den gegebenen Umständen entsprechend durch folgende Neuregelung geordnet:

§ 1

An die Stelle der bisherigen Baulastverpflichtung der Stadt Neubrandenburg an der St. Johanniskirche zu Neubrandenburg tritt eine Zwei-Drittel-Beteiligung der Stadt an den Baulasten dieser Kirche gemäß §§ 5 und 6 Bauverordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KBVO) vom 8. Januar 1993 (KABI 1993 S. 9) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

(1) Die Stadt Neubrandenburg ist zu den Baukonferenzen für Bauvorhaben an der St. Johanniskirche einzuladen. Sie kann gemäß § 12 Abs. 6 KBVO mit fünf stimmberechtigten Personen teilnehmen.

(2) Die Kirche wird an der Baukonferenz vertreten durch

1. den Landessuperintendenten oder einen von ihm zu benennenden Stellvertreter als Vorsitzenden,
2. den Leiter der Kirchenkreisverwaltung oder einen von ihm zu benennenden Mitarbeiter, der für die Verwaltung der Finanzen der Kirchgemeinden zuständig ist,
3. den Baubeauftragten der Kirchenkreisverwaltung,
4. den 1. Vorsitzenden des Kirchgemeinderates und
5. zwei weitere Vertreter des Kirchgemeinderates als stimmberechtigte Mitglieder.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bauverordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(4) Sollte ein Beschluß der Baukonferenz über eine notwendige Baumaßnahme zwischen der Kirche St. Johannis zu Neubrandenburg und der Stadt Neubrandenburg streitig werden, entscheidet hierüber eine Schiedskommission, der ein Vertreter des Baudezernats des Oberkirchenrates, ein Vertreter der Bauverwaltung des Finanzministeriums

und ein Vertreter des Landesamtes für Denkmalpflege angehören. Der Kirchgemeinderat St. Johannis ist in diesem Fall verpflichtet, die Bestätigung des Beschlusses der Baukonferenz nach §§ 13 Abs. 2 und 23 Abs. 1 KBVO solange auszusetzen, bis die Entscheidung der Schiedskommission vorliegt.

§ 3

Die Stadt Neubrandenburg wird über jede Personalveränderung der Pastoren an der Kirche St. Johannis zu Neubrandenburg informiert.

§ 4

Die Patronatsverhältnisse der Stadt Neubrandenburg an der Kirche St. Johannis zu Neubrandenburg sind durch diesen Vertrag abschließend geregelt. Die Bestimmungen dieses Vertrages treten an die Stelle aller früheren vertraglichen und gesetzlichen Regelungen.

§ 5

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Stadt Neubrandenburg und des Kirchgemeinderates der Evangelisch-Lutherischen Kirche St. Johannis zu Neubrandenburg, sowie nach Genehmigung durch den Oberkirchenrat am Ersten des der Unterzeichnung folgenden Monats in Kraft.

Neubrandenburg, den 15. November 1995

Für die Stadt Neubrandenburg	Für die örtliche Kirche St. Johannis zu Neubrandenburg
---------------------------------	---

Gerd zu Jeddelloh Oberbürgermeister	Michael Fehlandt Vorsitzender des Kirchgemeinderates	Andreas Riemann Geschäftsführender Pastor
--	--	---

Vorstehender Vertrag wird kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Oberkirchenrat
 Rainer Rausch
 Oberkirchenrat

Grevesmühlen, St. Georg-Stift/401-24

Satzung der „St. Georg-Stiftung“ in Grevesmühlen vom 1. August 1995

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachfolgend die Satzung der „St. Georg-Stiftung“ in Grevesmühlen vom 1. August 1995 mit dem Genehmigungsvermerk der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vom 1. November 1995.

Schwerin, den 12. Dezember 1995
Der Oberkirchenrat
Rausch

Präambel

Die „St. Georg-Stiftung“ in Grevesmühlen“ ist eine kirchliche Stiftung. Nach dem Stifterwillen ist sie durch Vereinigung zweier kirchlicher Armen- und Siechenstiftungen (pia corpora) und durch das unter dem 9. Juni 1869 landesherrlich bestätigte Statut als „Kirchliches Institut“ mit den Rechten einer juristischen Person unter Aufsicht der kirchlichen Behörden des Landes ausgestattet worden. Nach mehreren Satzungsänderungen - die letzte erfolgte unter dem 13. November 1952 - soll die Stiftung durch die in nachstehend neugefaßter Satzung beschlossene Organisationsform in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben auch weiterhin im Sinne des Stiftungszweckes zu erfüllen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen "St. Georg-Stiftung in Grevesmühlen"
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Grevesmühlen.
- (3) Sie hat die Rechtsform einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung im Sinne des § 26 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993, Stiftungsgesetz - StiftG - (GVBl M-V S. 104) auf Grund der Verleihungsurkunde vom 9. Juni 1869. Die Stiftungsaufsicht wird durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahrgenommen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung hat die Aufgabe, Personen, die in ihrer Arbeitsfähigkeit beschränkt oder durch Gebrechen oder durch Alter erwerbsunfähig geworden sind, insbesondere eine Heimstätte zu gewähren. Das Stiftungsvermögen dient darüber hinaus der Förderung, Betreuung, Pflege und Rehabilitation alter und behinderter Menschen.

(2) Das Wirken der Stiftung steht im direkten Bezug zum Auftrag der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs und ihrer diakonischen Aufgaben im Bereich des Kirchenkreises Wismar.

§ 3

Zuordnung der Stiftung zur Diakonie der Landeskirche

- (1) Die Stiftung ist als rechtlich selbständige Einrichtung ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.
- (2) Sie hält Kontakt zum Kirchenkreis Wismar.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stiftung eng mit dem Diakonieverein des Kirchenkreises Wismar und mit anderen diakonischen Rechtsträgern und der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Grevesmühlen zusammen.

§ 4

Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Vermögensbestandteile der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die organisch berufenen Vertreter erhalten hierfür keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Das gesamte Stiftungsvermögen dient der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und ist in seinem Wert zu erhalten.
- (5) Zustiftungen durch Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sind zulässig, und der Vermögen der Stiftung zuzuführen.
- (6) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Verzicht der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke verwenden hat. Das gleiche gilt, wenn das Vermögen der Stiftungszwecke unmöglich wird.

§ 5 Finanzierung

Zur Finanzierung der Arbeit stehen der Stiftung zur Verfügung:

1. der Ertrag ihrer Leistungen und ihres Vermögens,
2. Zahlungen öffentlicher und privater Kostenträger,
3. Zuwendungen und Beiträge von öffentlicher, kirchlicher und privater Seite,
4. Fremdmittel.

§ 6 Organ der Stiftung

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung und die Verwaltung der Stiftung wird durch den Vorstand wahrgenommen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes abzugeben.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Leiter der Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises Wismar als Vorsitzender,
2. einem Pastor und zwei Mitgliedern der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Grevesmühlen,
3. einem vom Vorstand für jeweils 4 Jahre zu wählenden Mitglied, das im Bereich der Pflege- oder Behindertenarbeit der Diakonie tätig ist.

(2) Der Leiter der Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises Wismar und ein Pastor der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Grevesmühlen sind kraft Amtes Mitglieder des Vorstandes; die zwei weiteren Mitglieder der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Grevesmühlen werden jeweils auf der 1. konstituierenden Sitzung des Kirchgemeinderates gewählt für die Dauer von 6 Jahren.

§ 8 Beschlüßfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt nach Stimmenmehrheit entweder aufgrund mündlicher Beratung in einer gemeinsamen Sitzung, zu der der Vorsitzende mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen haben muß, oder aufgrund eines vom Vorsitzenden an die übrigen Mitglieder zu erlassenden Rundschreibens.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, mündliche Beratung zu verlangen.

(3) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

(4) Der Vorstand lädt zur Unterstützung seiner Arbeit einmal im Jahr Vertreter des Diakonievereins Wismar, des Diakonischen Werkes Schwerin und einen Vertreter des Aufsichtsrates des Diakoniewerkes Grevesmühlen-Gadebusch ein.

§ 9 Verwaltung

(1) Die laufende Geschäftsführung der Stiftung kann durch Beschluß des Vorstandes auf den Vorsitzenden des Vorstandes übertragen werden.

(2) Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung muß nach den Grundsätzen erfolgen, die für die Verwaltung öffentlicher Gelder maßgebend sind. Es muß daher über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch geführt und über jedes Geschäftsjahr Rechnung abgelegt werden, die der Rechnungsprüfung des Oberkirchenrates der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs unterliegt.

§ 10 Kirchliche Tätigkeit der Stiftung

(1) Diese Satzung sowie ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs. Der Oberkirchenrat hört zuvor den Diakonischen Rat des Diakonisches Werkes der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs e. V. an.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs auf Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch den Oberkirchenrat ist in den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften geregelt.

§ 11 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der Zustimmung und der Genehmigung des Oberkirchenrates zum 1. April 1994 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 13. November 1952 und aller auf den früheren Satzungen beruhenden weiteren Verwaltungsvorschriften.

Grevesmühlen, den 1. August 1995
Winkler
Stiftsprovisorin

Grevesmühlen, St.Georgstift / 401-24

**Genehmigung
der Satzungsneufassung für die kirchliche Stiftung
„St. Georg-Stiftung in Grevesmühlen“**

Hiermit genehmige ich aufgrund § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl S. 91) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl 1994 S.4) i. V. m. § 12 vorstehender Satzungsatzung die Satzungsneufassung für die kirchliche Stiftung „St. Georg-Stiftung in Grevesmühlen“ in der Fassung des Beschlusses der Beiratssitzung unter Vorsitz der Stiftsprovisorin vom 1. August 1995. Da durch die Satzungsneufassung der Aufgabenbereich einer kirchli-

chen Stiftung nicht verlassen wird, ist nach § 26 Abs.2 Nr. 2 Satz 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 (GVBl. M-V S. 104) die Zustimmung der Staatlichen Stiftungsbehörde nicht erforderlich. Mit dieser Genehmigung ist die Genehmigung im Rahmen des § 4 des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1976 über die landeskirchlichen Werke (KABl. S. 59) i. V. m. mit dem Beschluß der Kirchenleitung vom 1. Februar 1991 (GNr. 290.00/24; KABl S. 79) verbunden.

Schwerin, den 1. November 1995

Der Oberkirchenrat
In Vertretung
Sohn
Kirchenrat

7002-521-4/12

**Satzung
der „Herzog-Carl-Borwin-Gedächtnis-Stiftung“ in Neustrelitz
vom 20. November 1995**

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachfolgend die Satzung der „Herzog-Carl-Borwin-Gedächtnis-Stiftung“ in Neustrelitz vom 20. November 1995 mit dem Genehmigungsvermerk der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vom 6. Dezember 1995.

Schwerin, den 12. Dezember 1995
Der Oberkirchenrat
Rausch

Präambel

Die „Herzog-Carl-Borwin-Gedächtnis-Stiftung“ ist eine kirchliche Stiftung. Nach dem Stifterwillen ist sie eine rechtlich selbständige Stiftung, deren Statut vom 24. September 1928 am 10. November 1928 vom Innenministerium in Mecklenburg-Strelitz genehmigt wurde. Das bisher gültige Statut soll durch die in nachstehend neugefaßter Satzung beschlossene Organisationsform in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben auch weiterhin im Sinne des Stiftungszweckes zu erfüllen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen
"Herzog-Carl-Borwin-Gedächtnis-Stiftung".
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Neustrelitz.
- (3) Sie hat die Rechtsform einer rechtsfähigen kirchli-

chen Stiftung im Sinne des § 26 des Stiftungsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993. Stiftungsgesetz - StiftG - (GVBl M-V S. 104) auf Grund der Genehmigungsurkunde vom 10. November 1928. Die Stiftungsaufsicht wird durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahrgenommen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung steht mit ihrem Gebäude, dem Herzog-Carl-Borwin-Gedächtnis-Heim, den Kirchgemeinden von Neustrelitz, der Propstei Neustrelitz und dem Kirchenkreis Stargard für Gottesdienste, Gemeindeveranstaltungen, Christenlehre- und Konfirmandenunterricht und sonstigen Versammlungen zur Verfügung und dient darüber hinaus verschiedenen diakonischen Einrichtungen als Unterbringungsmöglichkeit für ihre Geschäftsräume.
- (2) Das Wirken der Stiftung steht im direkten Bezug zum kirchlichen Auftrag und ist als rechtlich selbständige Einrichtung ein Werk der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittel-

bar gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Vermögensbestandteile der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die organisch berufenen Vertreter erhalten hierfür keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Das gesamte Stiftungsvermögen dient der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und ist in seinem Wert zu erhalten.

(5) Zustiftungen durch Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sind zulässig und dem Vermögen zuzuführen.

(6) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Rahmen der stiftungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat. Das gleiche gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird.

§ 4

Vermögen, Finanzierung

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Eigentum an dem Grundstück Neustrelitz, Bruchstraße 15, auf dem das Gebäude steht.

(2) Zur Finanzierung der Arbeit stehen der Stiftung zur Verfügung:

1. der Ertrag ihrer Leistungen und ihres Vermögens.
2. Zahlungen öffentlicher und privater Kostenträger.
3. Zuwendungen und Beiträge von öffentlicher, kirchlicher und privater Seite.
4. Fremdmittel.

§ 5

Organ der Stiftung

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung und die Verwaltung der Stiftung wird durch den Vorstand wahrgenommen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes abzugeben.

§ 6

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Landessuperintendenten des Kirchenkreises Stargard als Vorsitzender,
2. einem Pastor der Neustrelitzer Kirchgemeinden,
3. jeweils einem Vertreter der Neustrelitzer Kirchgemeinden,
4. einem Vertreter der Kirchenkreisverwaltung Stargard.

(2) Der Landessuperintendent des Kirchenkreises Stargard ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes; die weiteren Mitglieder zu 2. und 3. werden jeweils in der 1. konstituierenden Sitzung der Propsteisynode bzw. der zuständigen Kirchgemeinderäte für die Dauer von 6 Jahren gewählt.

§ 7

Beschlußfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt nach Stimmenmehrheit entweder auf Grund mündlicher Beratung in einer gemeinsamen Sitzung, zu der der Vorsitzende mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen haben muß oder auf Grund eines vom Vorsitzenden an die übrigen Mitglieder zu erlassenden Rundschreibens. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder bei einer Sitzung anwesend ist.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, mündliche Beratung zu verlangen.

(3) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 8

Beirat

(1) Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite, der von dem Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand ein-zuberufen ist. Er hat einen mündlichen Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen und Wünsche und Anregungen für die weitere Geschäftsführung auszusprechen.

(2) Dem Beirat gehören folgende Personen an:

1. drei Vertreter des Kirchenkreisrates.
2. ein Vertreter des Oberkirchenrates.
3. ein Vertreter des Diakonievereins des Kirchenkreises.

§ 9

Verwaltung

(1) Die laufende Geschäftsführung kann durch Beschluß des Vorstandes dem Vertreter der Kirchenkreisverwaltung übertragen werden.

(2) Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung muß nach den Grundsätzen erfolgen, die für die Verwaltung öffentlicher Gelder maßgebend sind. Es muß daher über

führt und über jedes Geschäftsjahr Rechnung abgelegt werden, die der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs unterliegt.

§ 10

Kirchliche Tätigkeit der Stiftung

(1) Diese Satzung sowie ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs. Der Oberkirchenrat hört zu vor den Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Stargard an.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs auf Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch den Oberkirchenrat ist in den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften geregelt.

§ 11

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung des Oberkirchenrates, zum 1. Januar 1996 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 24. September 1928 und aller auf den früheren Satzungen beruhenden weiteren Verwaltungsvorschriften.

Neustrelitz, den 20.11.1995
Der Vorstand der Stiftung

Genehmigung der Satzungsneufassung der „Herzog-Carl-Borwin-Stiftung“

Hiermit genehmige ich aufgrund § 7 Abs.1 des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl S. 91) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl 1994 S. 4) i. V. m. § 11 Abs. 1 vorstehender Stiftungssatzung die Satzungsneufassung der „Herzog-Carl-Borwin-Gedächtnis-Stiftung“ in der Fassung des Beschlusses des Vorstandes vom 20. November 1995.

Da durch die Satzungsneufassung der Aufgabenbereich einer kirchlichen Stiftung nicht verlassen wird, ist nach § 26 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 (GVBl M-V S.104) die Zustimmung der Staatlichen Stiftungsbehörde nicht erforderlich.

Mit dieser Genehmigung ist die Genehmigung im Rahmen des § 4 des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1976 über die landeskirchlichen Werke (KABl S. 59) in Verbindung mit dem Beschluß der Kirchenleitung vom 1. Februar 1991 (GNr. 290.00/24; KABl. S.79) verbunden.

Schwerin, den 6. Dezember 1995

Der Oberkirchenrat
In Vertretung
Sohn
Kirchenrat

Lübz, Sophienstift/1060-1

Satzung des „Sophienstiftes Lübz“ vom 6. Dezember 1994

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachfolgend die Satzung des „Sophienstiftes Lübz“ vom 6. Dezember 1994 mit dem Genehmigungsvermerk vom 17. Januar 1995.

Schwerin, den 10. November 1995

Der Oberkirchenrat
Rausch

Präambel

Nach dem Willen der Stifterin, der Herzogin Sophie, ist es im Jahr 1633 zur Wahrnehmung diakonischer Aufgaben - Unterstützung bedürftiger Witwen - gegründet worden und ist am 22. September 1634 landesherrlich bestätigt worden. Unter dem Großherzog Friedrich Franz II. ist die Stiftung im Jahre 1857 reorganisiert worden und hat auf Grund des landesherrlich und oberbischöflich bestätigten Regulativs unter dem 3. November 1870 als „Kirchliches Institut“ die Rechte einer juristischen Person unter Aufsicht der kirchlichen Behörden des Landes erhalten. Nach

mehreren Satzungsänderungen soll die Stiftung durch die nachstehend neugefaßte Form in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben auch weiterhin im Sinne des Stiftungszwecks zu erfüllen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen „Sophienstift Lübz“.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Lübz.

(3) Sie hat die Rechtsform einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung im Sinne des § 26 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24.02.1993, Stiftungsgesetz - StiftG - (GVBl M-V S. 104) auf Grund der Verleihungsurkunde vom 30. November 1870. Die Stiftungsaufsicht wird durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahrgenommen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung hat die Aufgabe, mildtätige Zwecke zu üben, insbesondere diakonische Arbeit durch die Kirchgemeinde bzw. durch einen von ihr autorisierten Verein wahrnehmen zu lassen.

Das Stiftungsvermögen dient somit der Förderung, Betreuung und Pflege von alten Menschen, Kindern und Jugendlichen.

(2) Das Wirken der Stiftung steht im direkten Bezug zum Auftrag der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs und ihrer diakonischen Aufgaben im Bereich des Kirchenkreises.

§ 3

Zuordnung der Stiftung zur Diakonie der Landeskirche

(1) Die Stiftung ist als rechtlich selbständige Einrichtung ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(2) Sie hält Kontakt zum Kirchenkreis Parchim.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stiftung als Mitglied mit dem Diakonieverein des Kirchenkreises Parchim und eng mit anderen diakonischen Rechtsträgern und der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Lübz zusammen.

§ 4

Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im

Sinne steuerbegünstigter Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Vermögensbestandteile der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die organisch berufenen Vertreter erhalten hierfür keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Das gesamte Stiftungsvermögen dient der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und ist in seinem Wert zu erhalten.

(5) Zustiftungen durch Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sind zulässig und dem Vermögen der Stiftung zuzuführen.

(6) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Rahmen der stiftungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat. Das gleiche gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird.

§ 5

Finanzierung

Zur Finanzierung der Arbeit stehen der Stiftung zur Verfügung:

1. Der Ertrag ihrer Leistungen und ihres Vermögens.
2. Zahlungen öffentlicher und privater Kostenträger.
3. Zuwendungen und Beiträge von öffentlicher, kirchlicher und privater Seite.
4. Fremdmittel.

§ 6

Organ der Stiftung

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung und die Verwaltung der Stiftung wird durch den Vorstand wahrgenommen.

Rechtsverbindliche Erklärungen sind von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes abzugeben.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Pastor an der Kirche und in der Kirchgemeinde zu Lübz,
2. zwei Mitgliedern des Kirchgemeinderates,

3. dem Leiter der Kirchenkreisverwaltung, der sich vertreten lassen kann,

4. einem Vertreter des Diakonievereins des Kirchenkreises Parchim.

(2) Der Leiter der Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises Parchim und der geschäftsführende Pastor der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Lübz sind kraft ihres Amtes Mitglieder des Vorstandes, die zwei weiteren Mitglieder der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Lübz werden jeweils auf der ersten konstituierenden Sitzung des Kirchgemeinderates gewählt für die Dauer von 6 Jahren.

§ 8

Beschlußfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt nach Stimmenmehrheit entweder aufgrund mündlicher Beratung in einer gemeinsamen Sitzung, zu der der Vorsitzende mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen haben muß oder aufgrund eines vom Vorsitzenden an die übrigen Mitglieder zu erlassenden Rundschreibens.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, mündliche Beratung zu verlangen.

(3) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 9

Beirat

(1) Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite, der von dem Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal im Jahr, und zwar gegen Schluß des Geschäftsjahres, zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand in Lübz zusammen zu berufen ist.

Er hat einen mündlichen Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen und Wünsche und Anregungen für die weitere Geschäftsführung auszusprechen.

(2) Dem Beirat gehören folgende Personen an:

1. der Landessuperintendent des Kirchenkreises Parchim,
2. ein Vertreter der Kirchgemeinde Lübz, der zum Kirchenältesten wählbar ist,
3. ein Vertreter des Diakonievereins Parchim.

§ 10

Verwaltung

(1) Die laufende Geschäftsführung der Stiftung kann durch Beschluß des Vorstandes auf den Vorsitzenden bzw. auf ein Mitglied des Vorstandes übertragen werden.

(2) Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung muß nach den Grundsätzen erfolgen, die für die Verwaltung öffentlicher Gelder maßgebend sind. Es muß daher über die

Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch geführt und über jedes Geschäftsjahr Rechnung abgelegt werden, die der Rechnungsprüfung des Oberkirchenrates der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs unterliegt.

§ 11

Kirchliche Tätigkeit der Stiftung

(1) Diese Satzung sowie ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs. Der Oberkirchenrat hört zuvor den Diakonischen Rat des Diakonisches Werkes der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs e. V. an.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs auf Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

§ 12

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der Zustimmung des bisherigen Vorstandes mit der Genehmigung des Oberkirchenrates zum 1. Januar 1995 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 3. November 1870 und aller auf den früheren Satzungen beruhenden weiteren Verwaltungsvorschriften.

Lübz, den 6. Dezember 1994

G. Dobbrow K. Eilert S. Gesche W. Waack, Pastor

Genehmigung der Satzungsneufassung für die kirchliche Stiftung „Sophienstift Lübz“

Hiermit genehmige ich aufgrund § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl S. 91) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl 1994 S. 4) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 vorstehender Stiftungssatzung die Satzungsneufassung für die kirchliche Stiftung „Sophienstift Lübz“ in der Fassung des Beschlusses des Vorstandes vom 6. Dezember 1994.

Da durch die Satzungsneufassung der Aufgabenbereich einer kirchlichen Stiftung nicht verlassen wird, ist nach § 26 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 (GVBl. M-V S.104) die Zustimmung der Staatlichen Stiftungsbehörde nicht erforderlich.

Mit dieser Genehmigung ist die Genehmigung im Rahmen des § 4 des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1976 über die landeskirchlichen Werke (KABI S.59) in Verbin-

dung mit dem Beschluß der Kirchenleitung vom 1. Februar 1991 (G.Nr. 290.00/24; KABI S.79) verbunden.

Schwerin, den 17. Januar 1995

Der Oberkirchenrat
In Vertretung
Sohn
Kirchenrat

412.71/9-16

Satzung des „Theologen-Heim Rostock“ vom 27. November 1995

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachfolgend die Satzung der Stiftung „Theologen-Heim Rostock“ vom 27. November 1995 mit dem Genehmigungsvermerk der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vom 1. Dezember 1995.

Schwerin, den 12. Dezember 1995
Der Oberkirchenrat
Rausch

Präambel

Das „Theologen-Heim“ ist eine kirchliche Stiftung. Nach dem Willen der Stifterinnen der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz wurde zum Gedächtnis des Landesbischofs D. Dr. Heinrich Behm aus dem ihnen von der Mecklenburgischen Gesellschaft zur Förderung der Evangelisch-theologischen Wissenschaft überwiesenen Vermögen eine Stiftung zur Begründung und zum Betriebe eines Heimes für Studenten der Theologie durch staatliche Genehmigung unter dem 4. November 1932 errichtet. Die Stiftung soll durch die in nachstehend neugefaßter Satzung beschlossene Organisationsform in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben auch weiterhin im Sinne des Stiftungszweckes zu erfüllen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen „Theologen-Heim Rostock“.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Rostock.

(3) Sie hat die Rechtsform einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung im Sinne des § 26 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993, Stiftungsgesetz - StiftG - (GVBl. M-V S. 104) aufgrund der Genehmigung vom 4. November 1932. Die Stiftungsaufsicht wird durch den Oberkirchenrat der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs wahrgenommen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung hat die Aufgabe, zur Förderung der evangelisch-theologischen Wissenschaft und Ausbildung von Studenten der evangelischen Theologie und Studierenden anderer Disziplinen, wenn sie einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, Wohnraum für Studenten zur Verfügung zu stellen. Das Stiftungsvermögen dient der Begründung und dem Betriebe eines Studentenwohnheimes als Zusammenschluß einer christlichen Arbeits- und Lebensgemeinschaft.

(2) Das Wirken der Stiftung steht im direkten Bezug zum kirchlichen Auftrag und ist als rechtlich selbständige Einrichtung ein Werk der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Vermögensbestandteile der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die organisch berufenen Vertreter erhalten hierfür keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Das gesamte Stiftungsvermögen dient der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und ist in seinem Wert zu erhalten.

(5) Zustiftungen durch Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sind mit Zustimmung der Stiftungsaufsicht zulässig und dem Vermögen der Stiftung zuzuführen.

(6) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Rahmen der stiftungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat. Das gleiche gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird.

§ 4

Finanzierung

Zur Finanzierung der Arbeit stehen der Stiftung zur Verfügung:

1. der Ertrag ihrer Leistungen und ihres Vermögens,
2. Zahlungen öffentlicher und privater Kostenträger,
3. Zuwendungen und Beiträge von öffentlicher, kirchlicher und privater Seite,
4. Fremdmittel.

§ 5

Organ der Stiftung

(1) Das Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Die Stiftung wird durch den Vorstand vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen sind von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstandes abzugeben.

§ 6

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Landessuperintendenten des Kirchenkreises Rostock-Stadt als Vorsitzender;
2. einem Mitglied der theologischen Fakultät der Universität Rostock, das vom Fakultätsrat gewählt wird und das als Ephorus die Leitung des Heims nach einer vom Vorstand zu erlassenen Heimordnung zu übernehmen hat. Eine Nachwahl hat spätestens mit Austritt aus der theologischen Fakultät zu erfolgen;
3. einem Juristen oder Kaufmann in Rostock, der von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit dem zweiten Mitglied zu berufen ist,
4. einem weiteren von den anderen Mitgliedern des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren zu wählenden Mitglied als Kassenführer.

(2) Mitglied im Vorstand kann nur werden, wer Glied der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs ist oder einer Kirche angehört, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist und

der die Stiftungszwecke unterstützen will.

(3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet nach den in Absatz 1 genannten Regeln eine Nachwahl statt.

§ 7

Beschlußfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt nach Stimmenmehrheit entweder auf Grund mündlicher Beratung in einer gemeinsamen Sitzung, zu der der Vorsitzende mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen haben muß oder auf Grund eines vom Vorsitzenden an die übrigen Mitglieder zu erlassenden Rundschreibens.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, mündliche Beratung zu verlangen.

(3) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 8

Beirat

(1) Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite, der von seinem Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr, und zwar gegen Schluß des Geschäftsjahres, zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand der Stiftung in Rostock zusammen zu berufen ist. Er hat einen mündlichen Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen und Wünsche und Anregungen für die weitere Geschäftsführung auszusprechen.

(2) Dem Beirat gehören folgende Personen an:

1. der Dekan der Theologischen Fakultät der Universität Rostock als Vorsitzender,
2. ein Richter des Oberlandesgerichts Rostock,
3. ein der Evang. Luth. Landeskirche Mecklenburgs angehörender Rostocker Bürger aus dem Bereich der Wirtschaft.

§ 9

Vergabeausschuß

(1) Über die Vergabe von Wohnraum und die Wohndauer entscheidet ein Vergabeausschuß.

(2) Über die Zusammensetzung des Vergabeausschusses entscheidet der Vorstand im Benehmen mit dem Oberkirchenrat.

(3) Der Vergabeausschuß entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung. Dabei können in Ausnahmefällen nicht-konfessionelle Bewerber berücksichtigt werden.

§ 10

Verwaltung

Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung muß nach

den Grundsätzen erfolgen, die für die Verwaltung öffentlicher Gelder maßgebend sind. Es muß daher über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch geführt und über jedes Geschäftsjahr Rechnung abgelegt werden.

§ 11

Kirchliche Tätigkeit der Stiftung

(1) Diese Satzung sowie ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs auf Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch den Oberkirchenrat ist in den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften geregelt.

§ 12

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch den Vorstand der Stiftung „Theologen-Heim Rostock“ in seiner Sitzung am 1. November 1995 beschlossen worden und tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Oberkirchenrates der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs am 1. Dezember 1995 in Kraft.

Rostock, 27. November 1995
Der Vorstand der Stiftung

602.00/146-1

Informationen zur Leitungswasserversicherung

Nachfolgend werden die Informationen vom 10. Januar 1996 an die Landessuperintendenten, Kirchenkreisverwaltungen und Baubeauftragten veröffentlicht.

Schwerin, den 15. Januar 1996
Der Oberkirchenrat
Rausch

INFORMATIONEN

zur Leitungswasserversicherung unter besonderer Berücksichtigung von Frostschäden. Hinsichtlich der Leitungswasserversicherung weist der Oberkirchenrat auf folgendes hin:

Genehmigung der Satzungsneufassung des „Theologen-Heim Rostock“

Hiermit genehmige ich aufgrund § 7 Abs.1 des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABI S. 91) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABI 1994 S.4) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 vorstehender Stiftungssatzung die Satzungsneufassung des „Theologen-Heimes Rostock“ in der Fassung des Beschlusses des Vorstandes vom 1. November 1995. Da durch die Satzungsneufassung der Aufgabenbereich einer kirchlichen Stiftung nicht verlassen wird, ist nach § 26 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 (GVBl.M-V S.104) die Zustimmung der Staatlichen Stiftungsbehörde nicht erforderlich. Mit dieser Genehmigung ist die Genehmigung im Rahmen des § 4 des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1976 über die landeskirchlichen Werke (KABI S.59) in Verbindung mit dem Beschluß der Kirchenleitung vom 1. Februar 1991 (GNr. 290.00/24; KABI. S.79) verbunden.

Schwerin, den 1. Dezember 1995

Der Oberkirchenrat
In Vertretung
Sohn
Kirchenrat

Entsprechend § 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 87) leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden.

Die Versicherung von Gebäuden umfaßt auch

- a) innerhalb des versicherten Gebäudes
 - aa) Frost- und sonstige Bruchschäden an den Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren der Warmwasserheizung;
 - bb) Frostschäden an Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähnen, Geruchverschlüssen, Wassermessern, Heizkörpern, Heizkesseln oder Boilern oder an vergleichbaren Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung oder an Sprinkler- oder Berieselungsanlagen;
- b) außerhalb des versicherten Gebäudes Frost- und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung, soweit

- aa) die Rohre der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen und
 bb) die Rohre sich innerhalb des Grundstücks befinden, auf dem das versicherte Gebäude steht, und außerdem
 cc) die Reparaturkosten nicht durch das Versorgungsunternehmen zu tragen sind.

Nach § 7 (Sicherheitsvorschriften) hat der Versicherungsnehmer

- a) alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
 b) alle wasserführenden Anlagen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, Störungen, Mängel oder Schäden an diesen Anlagen unverzüglich beseitigen zu lassen und notwendige Neubeschaffungen oder Änderungen dieser Anlagen oder Maßnahmen gegen Frost unverzüglich durchzuführen;
 c) während der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile genügend zu beheizen und genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
 d) nicht benutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten, so ist der VersichererI nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Leistungsfreiheit

651.00/214

Ergänzung zum Kollektenplan 1996

Die Kollekte am 27. Mai 1996 (Pfingstmontag) ist entsprechend einer Mitteilung des Kirchenamtes der VELKD bestimmt für die Kirchliche Hochschule in Sao Leopoldo und für die ökumenisch ausgerichtete evangelische theologische Hochschule ISEDET in Argentinien.

Schwerin, den 8. Januar 1996
 Der Oberkirchenrat
 Flade

Stellenausschreibungen

7401-20/6

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Fürstenberg wird gem. § 3 des Kirchengesetzes vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Wiederbesetzung durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben.

des Versicherers tritt ein, wenn die Verletzung der Obliegenheiten auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers (Haus-eigentümers/Vermieters) kann vorliegen, wenn die nach allgemeiner Lebenserfahrung erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, etwa wenn schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen zur Gefahrenabwendung nicht angestellt werden, wie bei anhaltendem Frostwetter die entsprechenden Kontroll- bzw. Sicherheitsmaßnahmen nicht durchzuführen.

Zur Vermeidung von Frostschäden ist es erforderlich, daß die Kirchenkreisverwaltungen als Sachwalter des Vermieters die Mieter in Pfarr- und anderen Wohnhäusern vor Beginn der Heizperiode auf die nötigen Sicherheitsvorkehrungen hinweisen (evtl. in Form von Merkblättern). Hierzu gehören Hinweise über das Verhalten bei längerer Abwesenheit des Mieters (Frostschutzstellung der Heizungsregler) sowie Maßnahmen zur Verhinderung des Einfrierens von Wasserleitungen in frostgefährdeten Räumen (Außentoiletten, Keller, Waschküchen u.ä.). Sind Frostschäden auf das Fehlverhalten eines Mieters zurückzuführen (bei nachweisbarer Einhaltung der Obliegenheitspflicht durch den Vermieter), so hat der Versicherer die Möglichkeit, die Kosten des entstandenen Schadens ganz oder teilweise beim Verursacher (Mieter) einzufordern (Regreßnahme).

Wir bitten, Vorstehendes zu beachten.

Der Oberkirchenrat
 In Vertretung
 Sohn
 Kirchenrat

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 15. Januar 1996 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Postfach 011003, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 12. Januar 1996
 Stier
 Landesbischof

6504-20/4

Die Pfarrstelle III in der St. Pauls-Kirchengemeinde Schwerin wird gem. § 3 des Kirchengesetzes vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Wiederbesetzung durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben mit der Maßgabe, daß die Besetzung frühestens zum 1. Januar 1997 erfolgen kann.

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Februar 1996 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Postfach 011003, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 17. Januar 1996
 Stier
 Landesbischof

4401-20/4

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Bentwisch wird gem. § 3 des Kirchengesetzes vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Wiederbesetzung durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben. Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Januar 1996 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Postfach 011003, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 12. Januar 1996

Stier

Landesbischof

Strukturveränderungen

2210-12/6

Ruhen einer Pfarrstelle

Die derzeit vakante Pfarrstelle II in der Kirchgemeinde Malchin wird mit Wirkung vom 1. Januar 1996 zur ruhen- den Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, am 19. Dezember 1995

Der Oberkirchenrat

Flade

Vereinigung der Kirchgemeinden St. Andreas und Luther in Rostock

Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 werden die Kirchgemein- den St. Andreas und Luther in Rostock vereinigt.

Schwerin, den 19. Dezember 1995

Der Oberkirchenrat

Flade

Personalien

PA Rostek, Edeltraud/63

Mit Urteil des Rechtshofes vom 5. Oktober 1995 ist die Versetzung der Pastorin Edeltraud Rostek in den Warte- stand gemäß § 57 Abs. 7 in Verbindung mit § 58 und 59 des Pfarrerdienstgesetzes vom 28. September 1982 (KABl 1984 Nr. 1-3 Seite 3) in der Fassung seiner Fortgeltung und Änderung vom 17. November 1991 (KABl 1991 S. 147) rechtskräftig geworden.

Schwerin, den 13. Dezember 1995

Dr. Aden

Oberkirchenratspräsident

PA Neumann, Ingeborg/21

Kreiskatechetin Pastorin Ingeborg Neumann, Muchow, tritt wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 102 M des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1993 (KABl 1994 S. 46 ff.) mit Wir-

kung vom 1. Januar 1996 in den Ruhestand.

Schwerin, den 15. Dezember 1995

Stier

Landesbischof

PA Wegener, Winfried/43

Pastor Winfried Wegener, Neustrelitz-Kiefernheide, tritt wegen Erreichens der Altergrenze gemäß § 102 Abs. 1 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1993 (KABl 1994 S. 46 ff.) mit Wir- kung vom 1. Januar 1996 in den Ruhestand.

Schwerin, den 15. Dezember 1995

Stier

Landesbischof

PA Schütz, Heinrich-Gotthard/38

Pastor Heinrich-Gotthard Schütz, Lübow, wird auf seinen Antrag vom 6. November 1995 gemäß § 103 Abs. 1 und 2 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung der Bekannt- machung vom 30. Dezember 1993 (KABl 1994 S. 46 ff.) mit Wirkung vom 1. Januar 1996 aus Gesundheitsgründen vorzeitig in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, den 15. Dezember 1995

Stier

Landesbischof

PA Dudda, Elfriede/19

Pastorin Elfriede Dudda, Schwerin - Versöhnungsgemeinde, wird aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 105 und § 107 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lu- therischen Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995 (Amtsblatt der VELKD Band VI, S. 274 ff.) mit Wirkung vom 1. Februar 1996 vorzeitig in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, den 15. Januar 1996

Stier

Landesbischof

2524-20/6

Pastor Eberhard Erdmann in Fürstenberg ist die vakante Pfarrstelle I in der Kirchgemeinde Waren, St. Georgen, mit Wirkung vom 1. Januar 1996 übertragen worden.

Schwerin, den 15. Dezember 1995

Stier

Landesbischof

123.17/11

Propst Ludwig Palmer in Neuburg ist mit Wirkung vom 15. Dezember 1995 erneut zum Propst der Propstei Wis- mar-Land bestellt worden.

Schwerin, den 15. Dezember 1995

Stier

Landesbischof